

Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Leistungen, und zwar auch für künftige Geschäftsabschlüsse. Entgegenstehende/abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender/abweichender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

• Mietabrechnung/Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

- Grundlage für die Mietberechnung ist unsere jeweilige Staffel-Mietpreisliste. Dazu kommt gegebenenfalls die anteilige Versicherungsprämie.
- Der Mietberechnung wird als Tagesmiete die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Betriebsstunden zugrundegelegt. Bei Überschreitung dieser Schichtzeit wird für jede weitere Stunde 1/8 des Tagessatzes berechnet. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- Die Miete versteht sich ausschließlich für den Mietgegenstand selbst. Alle Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Montage, Befestigung, Betriebsstoffe, Dienstleistungen, Reinigung usw. berechnen wir gesondert. Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe zusätzlich berechnet.
- Miete und Nebenkosten sind im Voraus zu bezahlen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- Zahlt der Mieter das Entgelt nicht vereinbarungsgemäß oder kommt er aus anderen zwischen ihm und uns bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder machen andere wichtige Gründe uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand zu dulden. Der Mieter verzichtet auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer.
- Der Mieter ist zur Aufrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Mieter tritt seine Ansprüche gegenüber Bauherren, bei denen der Mietgegenstand eingesetzt ist, in Höhe der Mietforderung an uns sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an.

• Mängelrüge und Haftung

- Der Mieter hat den Mietgegenstand auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und ggf. sofort zu rügen. Probelauf und Einweisung erfolgen bei Übergabe.
- Während der Mietzeit auftretende Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Ein Mietminderungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Im Falle begründeter Mängel sind wir berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf unsere Kosten zu beheben. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.
- Über Mietminderungsansprüche bei anerkannten Mängeln hinaus und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen nachweislich zugesicherter Eigenschaften beruht.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, also nicht für die erschuldensunabhängige Haftung für Schäden an Personen oder Sachen nach diesem Gesetz. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

• Mietzeit/Haftungsbeschränkung bei Verzug

- Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Nimmt der Mieter an diesem Tag den Mietgegenstand nicht ab, sind wir zu anderweitiger Vermietung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- Sofern nicht schriftlich vereinbart, hat die Rücklieferung durch den Mieter zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Von der Verpflichtung zu eigener Rücklieferung wird der Mieter nur durch bei uns schriftlich erteiltem Rücktransport frei. Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Ende der Mietzeit), wenn der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand auf unserem Lagerplatz eintrifft. Wird der Mietgegenstand nicht in diesem Zustand zurückgegeben sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters/Ablieferers sofort mit der Instandsetzung/Reinigung auf Kosten des Mieters zu beginnen. Hat der Mieter den Mangel zu vertreten, verlängert sich die Mietzeit bis zur Reparaturbeendigung. Einen uns entstehenden weiteren Schaden hat der Mieter zu ersetzen.
- Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell annähernd gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- Kommen wir mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, ist der Anspruch des Mieters wegen Nichterfüllung auf den Betrag begrenzt, den er für die Mietzeit zu entrichten gehabt hätte, jedoch nicht länger als 7 Tage.

• Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand durch fach- und sachgerechte Wartung und Benutzung in betriebsfähigem Zustand zu halten. Die Betriebsanleitung ist vor Inbetriebnahme zu lesen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch uns vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle eines Verstoßes stehen dem Mieter keine Aufwendungsersatzansprüche zu. Im Übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben.
- Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zu ermöglichen und uns Zugang zur Baustelle zu verschaffen.
- Die Übertragung der Rechte des Mieters aus dem mit uns geschlossenen Vertrag sowie Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte ein Dritter Zwangsvollstreckungswegen Zugriff auf den Mietgegenstand nehmen, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
- Veränderungen des Einsatzortes sind jeweils schriftlich vorher anzuzeigen.

• Versicherung

- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sofort nach Übernahme gegen die üblichen Gefahren zu versichern.
- Wir weisen darauf hin, dass die von uns ggf. abgeschlossenen Versicherungen lediglich die Risiken Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch beinhalten und eine Selbstbeteiligung von € 500,00 (bei Großmaschinen € 2.500,00) zzgl. MwSt. pro Versicherungsfall/Einzelschaden vorsieht, die vom Mieter zu tragen sind.
- Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 20 % des Neuwertes, mindestens jedoch € 1.000,00 bzw. € 2.500,00 bei Maschinen mit einem Neuwert über € 50.000,00 zzgl. MwSt. Haftpflichtrisiken müssen auf jeden Fall durch den Mieter versichert sein. Einzelteile und Geräte mit einem Neuwert unter € 500,00 sind stets vom Mieter zu versichern.
- Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, dann ist er bei einem etwaigen Schadensfall zum Ersatz des durch den Ausfall der Versicherungsleistung entstehenden Schadens verpflichtet.

• Besondere Bedingungen

- Sofern im Zusammenhang mit Vermietung, Montage und Transport von Mietgegenständen von uns auch Personal eingesetzt wird, gilt der Mieter als Unternehmer i. S. der VOB. Wir sind nicht sein Subunternehmer. Der Mieter ist verpflichtet, uns vor Schadensansprüchen Dritter freizuhalten, sofern die Schadensursache von unseren Mitarbeitern nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verschuldet wurde.
- Der Mieter stellt sicher, dass auf der Einsatzstelle neben unseren Mitarbeitern stets weitere Arbeitskräfte anwesend sind.
- Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Betreiben der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter ist verpflichtet etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und auf etwaige Risiken hinzuweisen.
- Der Mieter trägt das Risiko für die Standsicherung des Mietgegenstandes. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- Soweit Sonderleistungen wegen erschwerter Bedingungen erforderlich werden, hat der Mieter einen angemessenen Aufpreis zu zahlen.

• Gerichtsstand

Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitzgericht bzw. Geschäftssitz zu verklagen.